

Niederschrift

Versammlung zur Gründung eines Trägervereins zur Verwaltung des Gemeindehauses Oberwinter

Mittwoch, 13.07.2016, 19:00 bis 21:00 Uhr
Gemeindehaus Oberwinter, Hauptstraße 75
Teilnehmer: siehe Anlage 1

Ortsvorsteher Norbert Matthias begrüßt die Teilnehmer. Er dankt den beiden Arbeitsgruppen ("Satzung", "Kreativgruppe") für ihr Engagement und die erbrachte Vorleistung. Beide Arbeitsgruppen haben im Vorfeld eine Zusammenfassung ihrer Arbeit per E-Mail versendet; diese Berichte sind der Niederschrift als Anlage 2 und 3 beigelegt. Norbert Matthias bittet jeweils einen Vertreter der Arbeitsgruppen die Arbeitsergebnisse vorzustellen, um sie im Anschluss im Plenum zu erörtern.

Für die Arbeitsgruppe "Satzung" stellt Andreas Johnsen die Änderungsvorschläge im Einzelnen vor. Er verweist dabei auch auf Querbezüge zur "Kreativgruppe", die insbesondere in den Regelungen über den Vereinszweck zum Tragen kommen.

In der Gruppe diskutiert wurde über die Benennung der Einrichtung. Der Name der Einrichtung ist jedoch durch Beschluss des Ortsbeirates Oberwinter vom 02.03.2016 in öffentlicher Sitzung bereits auf "Gemeindehaus Oberwinter" festgelegt.

Zu einer längeren Diskussion innerhalb der Arbeitsgruppe führte die Frage, ob und inwieweit die Vereinsmitglieder einen Mitgliedsbeitrag entrichten sollen. Dieser Punkt, der im unmittelbaren Zusammenhang mit der Frage der Struktur des Vereins steht, muss nach dem Vereinsrecht in der Satzung grundsätzlich geregelt werden. Über die Höhe eines Beitrages entscheidet hernach der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

Das vom Ortsvorsteher eingebrachte Satzungsmuster wurde in §7 bezüglich der Aufgaben der Mitgliederversammlung wesentlich geändert. Anders als zunächst vorgeschlagen soll die Mitgliederversammlung die Besetzung des Vorstandes unmittelbar wählen. Damit wählt sie die Personen unmittelbar in die jeweilige Vorstandsposition. Ursprünglich vorgeschlagen war, lediglich den Personenkreis zu wählen, der den Vorstand bildet. Dieser hätte schließlich nach eigenem Ermessen die verschiedenen Positionen zugeordnet.

Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungen werden sodann eingehend diskutiert. Erörtert werden insbesondere die Fragen nach

- der Art und Funktion der entsendeten Vereinsvertreter,
- der Mitwirkung und Aufgaben des Vorstand bei einer Raumvermietung (z.B. Zuständigkeit der Raumvergabe, Übergabe und Abnahme der Räume vor und nach einer Vermietung),
- der Voraussetzung für das Zustandekommen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung (z.B. Mindestanzahl erschienener Mitglieder)
- der Möglichkeit zum Ausschluss inaktiver Mitglieder (diese erschweren bestimmte Quoren).

Den größten Raum in der Diskussion nimmt die Frage ein, wie sich der Verein letztlich zusammensetzen soll. Hierbei stehen sich zwei Modelle gegenüber:

- Modell A sieht vor, dass sich der Trägerverein ausschließlich aus Vertretern der Oberwinterer Vereine zusammensetzt. Die Mitwirkung von Privatpersonen im Vorstand ist zulässig, sie sind jedoch keine Mitglieder. Hierbei würde jeder Verein zwei Vertreter entsenden, die gemeinsam das Stimmrecht ausüben.
- Modell B sieht vor, dass der Trägerverein auch die Mitgliedschaft von Privatpersonen ermöglicht, die dann mit dem gleichen Stimmenrecht wie die Vereine vertreten wären; das Gebot der Einstimmigkeit der Vereinsvertreter würde dabei entfallen.

Dabei stellt sich einerseits die Frage, welche Motivation eine Privatperson haben sollte, in einem Vereinsvorstand aktiv zu werden, wenn ihr gleichzeitig die Mitgliedschaft in dem Verein verwehrt ist. Andererseits bestehen Befürchtungen der Vereine, die Bürger würden den Trägerverein "übernehmen" und die Vereine z.B. bei der Raumbelagung benachteiligen.

Da für die Ausrichtung des Trägervereins die Abgrenzung der Aufgaben des Vorstands von besonderer Bedeutung sind, wird die Diskussion an dieser Stelle unterbrochen und Iris Loosen erhält für die "Kreativgruppe" die Möglichkeit, ihre Überlegungen vorzustellen.

In einem ersten Schritt hat die Kreativgruppe eine Bestandsaufnahme durchgeführt. Im Vordergrund standen hierbei die Fragen, wie wird das Objekt derzeit genutzt und welche Ausstattung steht zur Verfügung.

Ortsvorsteher Norbert Matthias weist in diesem Zusammenhang auf die vertragliche Regelung zwischen der Stadt und der ev. Kirche hin, wonach das Inventar von der Kirche für einen Zeitraum von 3 Jahren zunächst zur Verfügung gestellt wird und danach eine abschließende Vereinbarung über die Verwendung ausgehandelt werden muss. Die Anwesenden gehen dabei davon aus, dass z.B. der im Saal befindliche Flügel nicht verkauft sondern im Eigentum der Kirchengemeinde bleiben wird.

Die Räume werden aber auch von verschiedenen Vereinen und Gruppierungen in Anspruch genommen. Hier kann sich die Gruppe eine effizientere Raumaufteilung vorstellen und für die spätere Zuweisung von Nutzflächen darf die bestehende Aufteilung keine Diskussion unterbinden. So könnte die Anschaffung und Nutzung gemeinsamer Möbel ggf. zusätzliche Nutzfläche generieren (z.B. gemeinsamer Notenschrank).

Für die spätere Raumzuteilung schlägt die Kreativgruppe vor, die Veranstaltungen entsprechend ihrer Zielgruppen zu bündeln und zeitlich zu sortieren. So sollten Veranstaltungen für Senioren und Schulkinder tendenziell vormittags stattfinden, während Veranstaltungen für Berufstätige vorzugsweise am späten Nachmittag oder Abend durchgeführt werden. An den Wochenenden stehen die Räume überwiegend für große Veranstaltungen zur Verfügung.

Um das Vergabeverfahren zu vereinfachen soll ein jeweils aktueller Belegungsplan online abrufbar sein. Als Plattform bietet sich hierzu der Oberwinterer Internetauftritt an (www.oberwinter.de).

Die Kreativgruppe legt in ihren Ausführungen ausführlich dar, in welcher Weise das Gemeindehaus neben den Vereinen von Bürgern für Bürger genutzt und mit Leben gefüllt

werden könnte.

Ortsvorsteher Norbert Matthias weist hierzu darauf hin, dass der ursprüngliche Gedanke primär war, hier ein in der Vergangenheit von vielen Vereinen ersehntes Vereinshaus realisieren zu können. Dies war eine maßgebende Motivation der Stadt, das Gebäudeensemble zu erwerben.

Erörtert wird auch, ob neben dem Ortsvorsteher auch ein Vorstandsmitglied des Jugendkellers geborenes Mitglied werden soll. Hierdurch könnte auf einfachem Weg eine Abstimmung in der Belegung des Gebäudes erfolgen. Dadurch könnte vermieden werden, dass im Saal eine "stille" Veranstaltung durchgeführt wird, während im Jugendkeller ein Rockkonzert stattfindet. Nach kurzer Aussprache wird dem Vorschlag nicht gefolgt, da im Umkehrschluss auch der Vorstand des Trägervereins Mitglied im Jugendkeller werden müsste. Eine Koordination der Veranstaltungen lässt sich auch auf andere Weise gewährleisten.

Auch nach dem Vortrag der Kreativgruppe besteht letztlich noch keine abschließende Einigkeit darüber, mit welcher Ausrichtung der Trägerverein gegründet werden soll und die zuvor abgebrochene Diskussion bei der Satzungsgruppe flammt wieder auf. Hierbei wird auch die Möglichkeit besprochen, dass sich die Bürger bei einer Kompromisslösung in einem losen Interessenverband organisieren könnten und damit auf der Versammlung einem Verein oder einer Gruppierung gleichzusetzen wäre.

- a. Erschöpft sich der Vereinszweck überwiegend in der Verwaltung des Objektes vorzugsweise für die Vereine und schließt damit die Mitgliedschaft von Privatpersonen aus oder
- b. ermöglicht der Verein auch die Mitgliedschaft von Privatpersonen und nimmt er als aktiver Vertreter und Gestalter am kulturellen Leben in Oberwinter teil. Die von der Kreativgruppe entwickelten Ideen einer Raumnutzung können der Anlage zur Niederschrift entnommen werden.

Um ein Meinungsbild zu erhalten und so die Diskussion zielgerichteter führen zu können, führt der Ortsvorsteher eine Probeabstimmung durch. Hierbei sprechen sich 3 der Anwesenden für die Satzung und Ausrichtung in der ursprünglichen Form eines Vereinsheims aus (Modell A), 6 Anwesende bevorzugen Modell B mit der Möglichkeit einer Mitgliedschaft natürlicher Personen sowie der aktiven Teilnahme und Gestaltung des Trägervereins am kulturellen Leben des Ortes.

Letztlich sind sich die Anwesenden dahingehend einig, dass diese Kernfrage des Vereins auf der Gründungsveranstaltung beschlossen werden sollte. Hierzu werden der Versammlung entsprechend der beiden Modelle 2 Satzungsentwürfe vorgelegt, aus der die Teilnehmer der Gründerversammlung eine Variante beschließt.

Die Anwesenden einigen sich sodann auf den weiteren Ablauf. Demnach werden die beiden Satzungsvarianten erstellt und in einer weiteren Sitzung des Arbeitskreises am 31.08.2016 abgestimmt. In dieser letzten vorbereitenden Sitzung sollten sich auch die ersten Interessen für den Vorstand vorstellen. Die Gründungsversammlung selbst soll dann am 21.09.2016 einberufen werden.

Weiterer Diskussionsbedarf besteht nicht mehr. Ortsvorsteher Norbert Matthias bedankt sich bei den Teilnehmern für die konstruktive Diskussion und schließt um 21:00 Uhr die Sitzung.

Oberwinter, 19.07.2016

Norbert Matthias
Ortsvorsteher

Peter Günther
Schriftführer

Anlage 1: Teilnehmerliste

Anwesenheitsliste
Gründung Trägerverein "Gemeindehaus Oberwinter"
Mittwoch, 13.07.2016, 19:00 Uhr, Gemeindehaus Oberwinter

Name	Name des Vereins / der Einrichtung oder interessierter Bürger
Gilles Alexandra	HGO
Walbröl Jürgen	Ortsrat
Zühlighofen, Claudia	schulung @ wcl.de SV Gesundheitsclub
Valentine Maneck	@ yahoo.de SV gesundheitsclub
STROWITZKI IRNTRAUD	o.w.e.de h-oberwinter
Heno Dünje	privat
Heno Gulke	Bürgerin
Peter GÜNTHER	SCHRIFFT FÜHRER
NORBERT MATTHIAS	OV
Johnson, Rudolf	RWO
Christiane von Essen	Förderverein für Kirchenmusik
Julia Daimel	ev. Kirchengemeinde OW
Joni Lorenz	Bürger
Norbert Matthias	Ortsvorsteher

Anlage 2: überarbeiteter Sitzungsentwurf

Satzungsvorschlag der AG-Satzung

Teilnehmende: Alexandra Gilles, Meike Heno, Andreas Johnsen, Jürgen Walbröl, Claudia Züllighofen

§ 1 Name des Vereins

01. Der Verein führt den Namen „Gemeindehaus Oberwinter“.
02. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
03. Der Sitz des Vereins ist Remagen-Oberwinter

§ 2 Zweck des Vereins/Zweckerfüllung

01. Zweck des Vereins ist die Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens, der Heimat- und Brauchtums- pflege sowie des Sports, der Kultur, der Kinder- und Jugendarbeit und der Bildung.
02. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Seminaren, Begegnungen der Generationen und Kulturen, Heimatfesten, Familienfeiern, der Pflege des Liedguts und des Chorgesangs sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er kann sich zur Zweckerfüllung Dritter bedienen.

Anmerkung: zu Zweck und Zweckerfüllung (01+02) sind die Ergebnisse der „Kreativgruppe“ noch zu berücksichtigen. Die AG Satzung war diesbezüglich nur nachrangig aktiv.

03. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
04. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
05. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
06. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
07. Der Verein strebt die rechtliche Trägerschaft des ehemaligen Gemeindehauses Oberwinter, Hauptstraße, mit dem Namen „Gemeindehaus Oberwinter“ an.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können die örtlichen Vereine und Vereinigungen und alle ortsgebundene Gemeinschaften unter Anerkennung der Satzung werden.

Über den schriftlichen/textlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann seinen Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich oder textlich erklären.

Geborenes Mitglied ist die Stadt Remagen, vertreten durch den/die jeweilige/n Ortsvorsteher/-n von Oberwinter.

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

01. die Mitgliederversammlung
02. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

01. Die Mitglieder entsenden je 2 Vertreter/Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung. Scheidet ein/e Vertreter/Vertreterin aus, so kann das entsendende Mitglied umgehend eine/n neuen Vertreter/Vertreterin schriftlich/textlich benennen.
02. Die Vertreter /Vertreterinnen eines Mitglieds können in der Mitgliederversammlung ihre Stimme nur einheitlich abgeben.
03. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird durch das Ausscheiden von Vertretern nicht berührt.
04. Die Vertreterberechtigung endet:
 - durch Auflösung des Mitgliedes
 - durch den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit eines Vertreters,

- durch Abberufung des Vertreters/der Vertreterin durch das entsendende Mitglied. Diese sind unverzüglich schriftlich/textlich anzuzeigen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

01. die Wahl des/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in, des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin, des/der Schriftführers/Schriftführerin, mind. 2 (zwei) Vertreter/innen der Mitglieder als Beisitzer/Beisitzerinnen
02. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
03. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen
04. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
05. Beschlüsse in allen anderen Belangen des Vereins

§ 8 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

01. Im Laufe eines Geschäftsjahres muss mindestens eine Mitgliederversammlung einberufen werden
02. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Auf Antrag jedes vertretenen Mitglieds muss unter Angaben von Gründen eine Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen werden. Der begründete Antrag muss von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins unterschrieben sein.
03. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens 8 (acht) Tage vor dem Tagungstermin schriftlich/textlich einzuberufen. Aus wichtigem Grund kann die Frist verkürzt werden.
04. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der oder die Vertreter von mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind.
05. Die Vertreter eines Mitglieds können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
06. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden wirksam, wenn sie mit einfacher Mehrheit der durch Vertreter anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
07. Beschlüsse zu einer Satzungsänderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder möglich.
08. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter/-in zu ziehende Los. Auf Verlangen eines Vertreters/einer Vertreterin ist geheim zu wählen.
09. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/-in geleitet.
10. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll vom Schriftführer/von der Schriftführerin anzufertigen. Schriftführer/-in und Vorsitzende/r bzw. stv. Vorsitzende/r haben dieses zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

01. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dessen/deren Stellvertreter/in (Wieviel?)
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Ortsvorsteher/in auf Grund seines Amtes
 - mind. 2 (zwei) Vertreter/innen der Mitglieder als Beisitzer

Der Vorstand wird in der Gründungsversammlung für ein Jahr, danach jeweils für 2 (zwei) Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, hat bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Wahlzeit statt zu finden.

Zu Mitgliedern des Vorstands können auch natürliche Personen gewählt werden, die in keiner Mitgliedschaft zu Mitgliedern des Vereins stehen.

02. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens vor jeder Mitgliederversammlung, einberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder textlich mindestens 3 (drei) Tage vor dem Termin zu erfolgen. Aus wichtigem Grund kann die Frist verkürzt werden.
03. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
04. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

05. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung vom/von der/dem Stellvertreter/in geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Verfasser/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

01. Der Vorstand ist zuständig:
- für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - für die Aufstellung einer Hausordnung, nach Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - die Vergabe der Nutzungsrechte des Gemeindehauses
 - für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
02. Der/die Vorsitzende und sein/e/ihre Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse. Jeder/e ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Buchführung und die Kasse des Vereins sind für jedes Rechnungs-/ Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer/-innen sind für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

Eine Wiederwahl ist nach einer Karenzzeit von einem Jahr zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens 2/3 aller Vertreter zustimmen. Falls nicht mindestens 2/3 aller Vertreter erschienen sind, muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter/-innen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Remagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat..

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anlage 3: Bestandsaufnahme und Neukonzeption



Bestandsaufnahme und Neukonzeption im Zusammenhang mit der Gründung eines Trägervereins (Vorüberlegungen der „Kreativ-Gruppe“)

Bei der Begehung der Räumlichkeiten im Gemeindehaus Oberwinter am 22.06.2016 stellte sich heraus, dass das Gebäude aufgrund seiner derzeitigen Ausstattung mit Bühne, Leinwand, Tafel, Rednerpult, Filmprojektor, Flügel, Küche, Mobiliar und Garderobe für größere Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich für vielseitige kulturelle Veranstaltungen, für größere Veranstaltungen des Oberwinterer Vereinslebens, für Bildungsangebote und in gewissem Rahmen auch für sportliche Zwecke (Tanz, Gymnastik, Gesundheitssport, Yoga etc., aber keine Ballsportarten) zu nutzen ist. Derzeit werden die Räumlichkeiten überwiegend vormittags für Sprachkurse und abends von der evangelischen Kirche und der Hafengarde genutzt (siehe Belegungsplan).

Da gerade der große Saal schwer heizbar ist, ist es sinnvoll, auf eine intensivere Nutzung des Gebäudes zu achten, damit nicht nur für Einzelereignisse geheizt wird. Ziel wäre es, auf diese Weise das Gemeindehaus auch wieder zum Zentrum des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens im Ort zu machen.

Um eine vielseitige Nutzung zu ermöglichen, schlagen wir vor, das Gemeindehaus für

Begegnung, Bildung und Kultur

zu nutzen. Mit dieser Formulierung werden die oben genannten Verwendungszwecke umfasst, ohne den Trägerverein unnötig einzuengen.

Der Verein kann eigene Veranstaltungen am Wochenende organisieren, die das Gemeindehaus als kulturelles Zentrum im Ort etablieren. Das kann z.B. ein Sommerfest sein, Veranstaltungen im Rahmen des Adventsmarktes oder auch eigene Veranstaltungsreihen, evtl. in Kooperation mit den Vereinsmitgliedern. Der große Saal kann auch einen würdevollen Raum für nicht kirchliche Trauerfeiern bieten, für die derzeit nur die kleine Halle neben dem Friedhof zur Verfügung steht, die jedoch direkt an der Straße liegt und kaum genug Platz bietet. Durch die Zuweisung von Zeitfenstern (s.u.) kann gewährleistet werden, dass die Feier nicht durch andere Veranstaltungen gestört wird.

Um eine optimale Auslastung zu erreichen, schlagen wir vor, den einzelnen Räumen Prioritäten zuzuweisen. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass z.B. ein kleiner Sprachkurs den großen Saal an einem bestimmten Termin belegt, an dem er sinnvoller von einer großen Gruppe oder für eine musikalische Probe mit Flügel genutzt werden kann.

In ähnlicher Weise könnte man bestimmte Zeitfenster vorrangig für bestimmte Gruppen reservieren (z.B. Vormittag und früher Nachmittag für Senioren, später Nachmittag für Schüler, Abend für Berufstätige) und das Wochenende für größere Veranstaltungen freihalten.

Wir schlagen vor, den Belegungsplan online zu führen (unter www.oberwinter.de?). Auf diese Weise können alle besser planen und Änderungen leichter an alle kommuniziert werden. Für jede Veranstaltung sollte zudem ein Ansprechpartner benannt werden.

Da eine enge Abstimmung mit dem Jugendkeller wegen der gemeinsamen Nutzung des Gebäudes sinnvoll ist, schlagen wir vor, dass ähnlich wie der Ortsvorsteher auch ein Vertreter des Jugendkellers geborenes Vorstandsmitglied werden sollte.¹

Zweck und Zweckerfüllung

Als Vereinszweck schlagen wir **Bildung, Begegnung und Kultur** vor.

Die Verwirklichung des Satzungszwecks sehen wir entsprechend den obigen Ausführungen in

- der Erarbeitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen
- Begegnungen der Generationen und Kulturen
- der Durchführung von Seminaren und Vorträgen
- Heimatfesten und Brauchtumspflege
- der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Trauerfeiern.

Räume:

1. Gemeindesaal

geeignet für:

- große Veranstaltungen (bis zu 150 Personen)
- Theater (Bühne)
- Kino (Leinwand hinter der Bühne)
- Gymnastik/Tanz
- Musikunterricht und Proben, bei denen ein Klavier benötigt wird
- Ausstellungen (Wand links neben der Tür)

Bemerkungen:

Der Saal ist schwer zu heizen. Es müsste geklärt werden, ob man die Räume einzeln beheizen kann oder ob die gesamte Etage/das ganze Gebäude geheizt werden muss.

¹ Zu diesem Punkt gab es unterschiedliche Sichtweisen: einerseits gehört der Jugendkellerverein seinem Wesen nach zu den „einfachen“ Vereinsmitgliedern. Auf der anderen Seite werden sich der Gemeindehaus-Verein und der Jugendkeller-Verein in Zukunft das Gebäude teilen. So wie der Kontakt zur Stadt als Hauseigentümerin durch den Ortsvorsteher als geborenes Vorstandsmitglied sichergestellt ist, sollte nach Ansicht der meisten Mitglieder der Kreativgruppe auch der Kontakt zum „Mitbewohner“ gesichert sein. In der Praxis kann so eine optimale Abstimmung zwischen den beiden Parteien erreicht werden und Verstimmungen z.B. durch gleichzeitige Planung von Veranstaltungen, die einander stören könnten, werden leichter vermieden.

Die Trennwand lässt sich zur Zeit nicht richtig schließen. Der Sockel der Bühne ist beschädigt. Vielleicht kann man ihn mit einem Vorhang kaschieren.

2. Bühne

geeignet für:

- Kino
- Konzerte
- Tanz
- Theater

Bemerkungen:

Die Beleuchtung entspricht nicht mehr modernen Standards. Vielleicht kann sie bei Gelegenheit erneuert werden.

Die beiden Schränke neben der Bühne werden vom Posaunenchor genutzt, hindern jedoch den Abgang von der Bühne nach rechts. Hier muss eine bessere Lösung gefunden werden. Vielleicht können die Schränke in einem anderen Raum untergebracht werden.

3. Meditationsraum

geeignet für:

„alles außer Party und Küchendienst“ (bis 20 Personen), vorrangig Rückzug

- Yoga
- Meditation
- Schulungen
- kleine Proben
- Gymnastik
- Vorbereitungsraum
- Garderobe
- Besprechungen
- Musikunterricht
- Backstage-Bereich

Bemerkungen:

Der Raum wird zur Zeit in erster Linie für Sprachunterricht genutzt. Der Teppichboden ist robust, je nach Nutzung ließe sich überlegen, ob Schuhe vor Betreten des Raumes ausgezogen werden sollen (wie es ursprünglich vorgesehen war). Dafür spricht, dass z.B. Yoga oder musikalische Früherziehung auf dem Boden stattfindet. Dagegen spricht die derzeitige Nutzung als Backstage-Bereich.

Hinter dem Raum befindet sich ein kleines Badezimmer.

4. Abstellraum im ersten Stock

geeignet für:

- Bestuhlung des Gemeindesaals
- Stauraum

Bemerkungen:

Der Raum ist heizbar und durch die großen Fenster sehr hell. Als Stauraum ist er daher fast zu schade. Die Unterbringung der Bestuhlung ist jedoch wegen der kurzen Wege sinnvoll. Zur Zeit stehen dort auch Getränkevorräte. Vielleicht lässt sich der Stauraum hier noch optimieren. (Unterbringung der Getränke in der Küche? Regal? Abschließbarer Schrank?)

5. Küche

Bemerkungen:

Alles vorhanden (auch Spülmaschine) bis auf Kochplatten. Im Einbauschränk unter der Treppe ist noch Stauraum. In der Küche befindet sich der Ausgang zum Dachboden. Ein Teil des Dachbodens ist begehbar, als Lagerraum wegen des Bodens jedoch nur bedingt geeignet.

6. Treppenhaus

geeignet für:

- Ausstellungen?

7. Flur Erdgeschoss

Um den Durchgang freizuhalten und den Flur ansprechender zu gestalten, sollten bis auf eine Bank alle anderen Sitzmöbel entfernt werden.

8. Garderobe

geeignet für:

- Garderobe bei Großveranstaltungen
- kleine Sprachkurse bis zu 8 Personen
- kleine Proben/Einsingen
- Besprechungen

Bemerkungen:

Der Raum ist hell und beheizbar. Wenn man auf die beiden mobilen Garderobenständer verzichtet und sie nur bei akutem Bedarf in den Raum stellt, lässt sich der Raum vielseitig nutzen, ohne dass die Nutzung als Garderobe eingeschränkt ist, weil an den Wänden Kleiderhaken in ausreichender Zahl angebracht sind. Tische und Stühle können leicht aus den Abstellräumen im Erdgeschoss besorgt werden.

9. kleiner Abstellraum im Erdgeschoss

für Wischmop und co. Lässt sich mit einem schmalen Regal besser nutzen.

10. Raum vor dem Heizungskeller

wird als Abstellraum für Außenmöbel, Rednerpult, Filmprojektor (!) etc. genutzt. Platz ist ausgereizt.

11. Räume unter der Bühne

Der vordere Raum wird als Abstellraum für die Kindertagenaußengeräte genutzt (kurzer Weg zum Spielplatz).

Der hintere Raum wird von verschiedenen Vereinen als Lagerraum genutzt. Hier sind auch in einem schön gearbeiteten Vitrinenschrank die Fahne und einige Erinnerungsstücke des MGV Liederkranz untergebracht. Ein weiterer Schrank enthält alte Noten vom evangelischen Kirchenchor (leider nicht staubgeschützt).

Bemerkungen:

Im hinteren Raum lässt sich der Stauraum noch optimieren.

Fazit:

Bei der Begehung stellte sich heraus, dass der derzeitige Stauraum schon jetzt kaum ausreicht. Da das Gemeindehaus in Zukunft von verschiedenen Parteien genutzt wird, muss der Stauraum neu organisiert werden, damit alle den nötigen Platz für Noten, Geräte, Kostüme, Instrumente etc. finden.

Bei Einbeziehung der Garderobe im Erdgeschoss entsteht ein zusätzlicher Raum, der bei Bedarf genutzt werden kann (so können in Stoßzeiten bis zu drei verschiedene Veranstaltungen in Zimmerlautstärke stattfinden oder z.B. ein kleiner Sprachkurs in den Garderobenraum ausweichen, während eine Abendveranstaltung im ersten Stock vorbereitet wird).